OBERWALLISER SCHWARZNASEN SCHAFZUCHTVERBAND

1. Statuten
2. Schaureglement
3. Expertenreglement
4. Ausstellungsreglement
5. Widdermarktreglement
6. Rassenstandart
7. Adressenverzeichnis

OBERWALLISER SCHWARZNASEN SCHAFZUCHTVERBAND

1.Statuten

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name

Der Oberwalliser Schwarznasen-Schafzucht-Verband (OSNV) ist ein Verein gemäss diesen Statuten und nach den Artikeln 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Sitz

Der Sitz des Oberwalliser Schwarznasen-Schafzucht-Verbandes befindet sich am Wohnort des Verbandspräsidenten.

Artikel 3

Dauer

Seine Dauer ist unbeschränkt.

Artikel 4

Zweck

Der OSNV bezweckt:

a. die Zucht, Erhaltung und Förderung der Schwarznasenrasse
b. die Wahrung der Interessen der angeschlossenen Genossenschaften
c. die Vertretung der Interessen Ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit, den kantonalen und schweizerischen Organisationen
d. die Organisation des Widdermarktes, Schauen, Ausstellungen und anderen Zuchtveranstaltungen
e. die Förderung der Qualitätsproduktion
f. die Absatzförderung

Artikel 5

Vertretung

Der OSNV wird Dritten gegenüber durch den Präsidenten vertreten, im Verhinderungsfall oder bei Ausstand durch den Vizepräsidenten.

Artikel 6

Unterschriften-regelung

Der Präsident und in dessen Abwesenheit der Vizepräsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar kollektiv zu zweien.

Artikel 7

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Vermögen des Verbandes. Jede persönliche Haftung oder Haftung der angeschlossenen Genossenschaften ist ausgeschlossen.

Artikel 8

Erwerb der Persönlichkeit

Der OSNV erlangt das Recht der Persönlichkeit durch die Annahme dieser Statuten.

II. Mitgliedschaft

Artikel 9

Zusammen-setzung

Mitglieder des OSNV sind die örtlichen Schwarznasen-Schafzucht-genossenschaften des Oberwallis.

Artikel 10

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen. Vorgängig ist ein schriftliches Gesuch mit den gültigen Statuten einzureichen.

Der Vorstand befindet über die Aufnahme innert nützlicher Frist.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Entscheides bei der Verbandsversammlung Einsprache erheben.

Artikel 11

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

a. durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innert der festgesetzten Frist
b. durch Auflösung einer Genossenschaft
c. durch Austritt oder Ausschluss einer Genossenschaft

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und setzt die Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen voraus.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem OSNV ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

a. das Mitglied wiederholt gegen die Statuten oder Grundsätze des OSNV verstößt
b. das Mitglied durch verwerfliches Verhalten gegenüber den Organen oder andern Mitgliedern die Einheit des Vereins vorsätzlich und in schwerwiegender Weise beeinträchtigt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Verbandsversammlung.

Artikel 12

Ehrenmit-gliedschaft

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 13

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat sich für die Verwirklichung des Verbandszweckes einzusetzen sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die zu entrichtenden Beiträge ordnungsgemäß zu leisten.

III. Organisation

Artikel 14

Organe

Die Organe des OSNV sind:

- die Verbandsversammlung
- der Vorstand
- die Schauexperten
- die Kommissionen
- die Kontrollstelle

Die Verbandsversammlung (VV)

Artikel 15

Zusammen-setzung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des OSNV.

Sie besteht aus Delegierten der einzelnen Genossenschaften.

Zur VV können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.

Artikel 16

Ordentliche und ausser-ordentliche VV

Die ordentliche VV findet einmal im Jahr statt. Sie wird alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Endes des Kalenderjahres abgehalten.

Eine außerordentliche VV findet statt, sooft der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn 1/3 der Mitglieder mit Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.

Artikel 17

Delegierte

Jede dem Verband angeschlossene örtliche Genossenschaft hat Anrecht auf 2 stimmberechtigte Delegierte. Mit 101 Herdebuchtieren (weibliche und männliche) kann sie einen dritten, und mit jedem weiteren Hundert Herdebuchtieren einen weiteren stimmberechtigten Delegierten entsenden. Die stimmberechtigten Delegierten müssen Mitglied ihrer Genossenschaft sein. Der VV können weitere Genossenschaftsmitglieder beiwohnen, jedoch ohne Stimmrecht.

Artikel 18

Stimmrecht

Jeder Delegierte hat an der VV eine Stimme.

Artikel 19

Einberufung

Die Verbandsversammlung wird vom Vorstand mindestens 21 Tag vorher schriftlich einberufen. Die Einladung enthält die Tagesordnung.

Artikel 20

Beschluss-fähigkeit

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann kein Beschluss gefasst werden, außer über den Antrag auf Einberufung einer außerordentliche VV.

Artikel 21

Wahlen und Abstimmungen

Soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt, entscheidet die VV bei Abstimmungen mit relativem Mehr, bei Wahlen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen.

Wird nicht eine geheime Abstimmung verlangt und von 1/3 der Anwesenden beschlossen, gilt offene Abstimmung.

Die Statutenänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen.

Artikel 22

Befugnisse

Der Verbandsversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Auflösung des Verbandes
- Wahl der Mitglieder in den Vorstand
- Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung, Bilanz und der Geschäftsberichte
- Entlastung der Organe
- Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung der Reglemente
- Beratung und Beschlussfassung von wichtigen Geschäften auf Antrag des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Artikel 23

Leitung der VV

Den Vorsitz in der VV führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, ein anders Vorstandsmitglied, oder ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident.

Artikel 24

Protokoll

Der Sekretär führt das Protokoll über die Beschlüsse und die Wahlen in der Verbandsversammlung

Der Vorstand

Artikel 25

Stellung

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes. Er führt den OSNV zwischen den Verbandsversammlungen und vertritt diesen nach außen.

Artikel 26

Zusammen-setzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.
Die Verschiedenen Regionen sollen angemessen vertreten sein. Sie müssen Mitglied einer örtlichen SN-Genossenschaft sein.

Artikel 27

Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 28

Konstituierung

Präsident und Vizepräsident werden von der Verbandsversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand aus den gewählten Mitgliedern selber.

Artikel 29

Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Artikel 30

Beschluss-fähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anders Mitglied des Vorstandes.

Artikel 31

Beschluss-fassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.
Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid, ungeachtet seiner Teilnahme an der Abstimmung.

Artikel 32

Zirkulations-beschluss

Beschlüsse können auch auf dem Wege der Schriftliche Zustimmung (Brief, Telefax, E-Mail u.a.m.) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Verhandlung verlangt.

In dringenden Fällen können Zirkulationsbeschlüsse auch telefonisch gefasst werden. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Artikel 33

Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist vom Aktuar ein Protokoll zu erstellen. Dieses wird den Mitgliedern des Vorstandes zugestellt und ist an der folgenden Sitzung zu genehmigen.

Artikel 34

Befugnisse

Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, welche nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten der VV vorbehalten oder übertragen sind, namentlich:

- Die Einberufung der VV und die Festlegung der Traktanden
- Die Vorbereitung der Geschäfte und der Vollzug der Beschlüsse der VV
- Die Antragstellung an die VV über alle Angelegenheiten
- Die Bestellung der Kommissionen
- Die Verwaltung des Vermögens
- Den Beizug von Fachleuten
- Die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes, der Schauexperten und anderen Kommissionsmitgliedern
- Die Ausarbeitung von Reglementen zh. der VV
- Die Aufnahme von Mitgliedern und die Antragstellung auf Ausschluss von Mitgliedern zh. der VV
- Die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die im Interesse des Verbandes liegen, soweit diese nicht ausdrücklich der VV oder einem andern Organ des Verbandes vorbehalten sind.

Die Schauexperten

Artikel 35

Reglement

Das Schauexpertenreglement legt die Ernennung, die Dienstbestimmungen und die Entschädigungen der Schauexperte fest.

Die Kommission

Artikel 36

Einsetzung

Der Vorstand kann ständige oder nicht ständige Fachkommissionen einsetzen.

Organisation u. Befugnisse

Der Vorstand setzt die Mitgliederzahl, die Organisation und die Befugnisse der Kommission fest.

Die Kontrollstelle

Artikel 37

Wahl und Amtsdauer

Die Verbandsversammlung wählt als Kontrollstelle für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft bezeichnet werden.

Artikel 38

Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand und erstattet den Mitgliedern jedes Jahr anlässlich der ordentlichen VV Bericht. Dabei wird ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

IV. Finanzen

Artikel 39

Beschafung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel des Verbandes können beschafft werden durch:

- Bundesbeiträge an die Schafzucht
- Mitgliederbeiträge der örtlichen Genossenschaften
- Erträge aus Ausstellungsmärkten
- Vermögenserträge
- Andere Erträge

Artikel 40

Festsetzung der Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die ordentliche VV auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

V. Auflösung der Liquidation

Artikel 41

Auflösung

Die Auflösung des OSNV kann durch Beschluss der Verbandsversammlung herbeigeführt werden. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Artikel 42

Liquidation

Im Falle der Auflösung wird der amtierende Vorstand die Liquidation durchführen und die VV wird das verbleibende Vermögen auf Vorschlag des Vorstandes Organisationen zusprechen, die sich in ihrer Zweckbestimmung der Förderung der Schwarznasenschafzucht im Oberwallis widmen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 43

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.

Beide Parteien bezeichnen einen Schiedsrichter, welche ihrerseits einen Obmann bestimmen. Können sich diese nicht einigen, wird der Obmann vom Präsidenten des Kantonsgericht bezeichnet.

Artikel 44

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Sitz des Verbandes.

Artikel 45

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Verbandsversammlung vom 24. Februar 2002 angenommen worden. Sie ersetzen die bisher gültigen vom 24.02.1985 und treten sofort in Kraft.

Oberwalliser Schwarznasen-Schafzucht-Verband (OSNV)

Bratsch, Naters, 24.02.2002

Der Präsident	Der Sekretär
Schnyder Mario	Salzmann Thomas

OBERWALLISER SCHWARZNASEN SCHAFZUCHTVERBAND

2.Schaureglement

Reglement über die Organisation
der Herbstschauen
(Schaureglement) vom
Datum der VV 2004

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich Das vorliegende Reglement legt die Organisation der Herbstschauen der dem Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband (OSNV) angeschlossenen Schafzuchtgenossenschaften fest.

Artikel 2

Grundsatz Die Organisation der jährlichen Herbstschauen wird an die örtlichen Genossenschaften übertragen. Dabei ist der Genossenschaftspräsident die Kontaktperson zwischen Züchtern und Experten. Der Präsident ist ebenfalls verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Schau.

Artikel 3

Umfang Die Organisation einer Herbstschau umfasst die folgenden Elemente:

- Bereitstellen des Schauplatzes
- Aufstellen der Gitter für die verschiedenen Kategorien
- Vorführen der Schafe
- Bekanntgabe der Punktierungsergebnissen
- Einberufung und Abwicklung des Rekurses
- Abfuhr/Abtransport der Schafe

II. Organisation der Herbstschauen

Artikel 4

Schauplatz Jede Genossenschaft stellt einen zweckmäßigen Schauplatz zur Verfügung. Sie sorgt dafür, dass genügend Auslauf für die Beurteilung der Schafe vorhanden ist. Zudem muss auf dem Schauplatz das Gras geschnitten sein.

Artikel 5

Kategorien Der Vorstand des OSNV gibt die Mindestanzahl der Kategorien zum voraus bekannt. Die Genossenschaften sind verpflichtet für die verschiedenen Kategorien entsprechende Zäune aufzustellen.

Artikel 6

Auffuhr Es dürfen nur Schafe von Züchtern aufgeführt werden, die Aktivmitglied der Genossenschaft sind. Dabei gilt, dass der gleiche Züchter nur in einer Genossenschaft Aktivmitglied sein kann.
Das gleiche Tier darf im selben Kalenderjahr nur auf einer Schau aufgeführt werden.

Jedes Schaf muss über eine gültige Ohrmarke verfügen. Es dürfen nur gesunde Tiere aufgeführt werden.

Artikel 7

Schafvor-führung

Während der Schau stellt die Genossenschaft für die Vorführung der Schafe die notwendige Anzahl an Helfer bereit.

Artikel 8

Bekanntgabe der Ergebnisse

Für die Bekanntgabe der Resultate ist der Zuchtbuchführer verantwortlich. Er organisiert die Erfassung der entsprechenden Punktierungsergebnisse während der Schau, damit diese im Anschluss an die Punktierung den Züchtern zur Einsicht vorgelegt werden können.

Artikel 9

Rekurs

Jeder Züchter hat das Recht, gegen die Punktierungsergebnisse Rekurs vorzulegen. Die Zeit für den Rekurs wird in Absprache mit den Experten durch den Präsidenten festgelegt und den Züchtern mitgeteilt. Die für den Rekurs bestimmten Tiere müssen beim Rekursbeginn gesondert eingezäunt sein.

Während dem Rekurs führt jeder Eigentümer und Mitglied der Genossenschaft sein Schaf den Experten zu einer Neubeurteilung vor.

Artikel 10

Beendigung

Sobald der Rekurs abgeschlossen ist, ist die Schau offiziell beendet.
Nur in Ausnahmefällen (kranke Schafe) dürfen die Experten zusammen mit dem Präsidenten und Zuchtbuchführer außerhalb des Schauplatzes nach Beendigung der Schau noch Beurteilungen vornehmen.

Artikel 11

Abtransport

Die Schafe dürfen den Schauplatz erst nach Beendigung der Schau verlassen.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 12

Vollzug

Die Genossenschaften sind mit dem Vollzug des vorliegenden Reglements beauftragt.

Artikel 13

Sanktionen

Falls ein Mitglied einen Verstoß gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements macht, kann die Genossenschaft dieses Mitglied mit einer Sanktion(Verwarnung, Geldbusse, Ausschluss) strafen.

Der Verband hält sich ebenfalls das Recht vor, Genossenschaften bei Nichtbeachten dieses Reglements zu strafen

Artikel 14

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der Verbandsversammlung genehmigt worden und ersetzt alle bis dahin gültigen diesbezüglichen Bestimmungen. Das Reglement tritt sofort in Kraft.

Oberwalliser Schwarznasen-Schafzucht-Verband (OSNV)

An die
SN-Genossenschaft
Oberwallis

Ihre Referenz	**SN-Genossenschaft Oberwallis**	Präsidenten (Info an die Züchter) Zuchtbuchführer (Info an die Züchter)
Absender	**SN-Verband Oberwallis**	
Datum	**05. August 2010**	

Regelung Herbstschauen

Der Vorstand des OW SN-Verbandes hat an der Sitzung vim 01. August 2010 zusammen mit den SN-Experten folgende Regelung beschlossen:

A. Auffuhr kranker Tiere an der Herbstschau

Für Tiere die an Klauenkrankheiten (Moderhinke) oder Lippengrind erkrankt sind, gilt in Zukunft folgende Regelung:

-Kranke Tiere müssen vor der Herbstschau vom Tierarzt untersucht und behandelt werden. (Arztzeugnis)
-Kranke Tiere müssen grundsätzlich in einem angemessenen Sicherheitsabstand zu gesunden Tieren auf dem Schauplatz aufgeführt werden.

Beim Lippengrind (oder Ecthyma contagiosum) handelt es sich um eine pockenähnliche, ansteckende Erkrankung der feinen, wenig behaarten Hautbezirke im Bereich des Mundes, des Euters und der Unterfüsse, sie ergreifen aber auch die Mund- und Vormagenschleimhäute.

Ohrmarke 8 Zahlen ohne GL oder Kreuz

B. Fehlende Identität auf der Ohrmarke

Laut Tel. mit Schmutz German Sept.13

- Ohne gültige Identität des Tieres werden an der Herbstschau fehlbare Tiere ohne Genossenschaftsbezeichnung, unlesbare Identitäten oder fehlende Identitätsmarke nicht mehr Punktiert.

Es ist die Sache des Tierhalters die fehlende TVD-Nr. rechtzeitig anzufordern.

Vorstand
OW SN Verband

Experten
OW SN Verband

OBERWALLISER SCHWARZNASEN SCHAFZUCHTVERBAND

3. Expertenreglement

Reglement über die Ernennung, Dienstbestimmungen und Entschädigungen der Schauexperten *(Schauexpertenreglement)* vom 24. Februar 2002

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungs-bereich

Das vorliegende Reglement regelt die Ernennung, Dienstbestimmungen und Entschädigungen der vom Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband (OSNV) anerkannten Schauexperten.

Artikel 2

Gleichstellung

Die aufgeführten Bestimmungen gelten sowohl für Mann und Frau.

II. Ernennung zum Schauexperten

Artikel 3

Zusammen setzung

Die Anzahl der Schauexperten wird vom Vorstand je nach der Anzahl der Herdebuchtiere und der Genossenschaften festgelegt.

Artikel 4

Regionale Vertretung

Bei jeder Neubesetzung ist auf eine bestmögliche regionale Vertretung zu achten.

Artikel 5

Ausschreibung

Der Vorstand entscheidet je nach Bedarf über die Notwendigkeit der Wiederbesetzung einer vakanten Stelle bzw. der Anzahl der neu zu bestimmenden Experten.

Jede Genossenschaft wird vom Verband frühzeitig angeschrieben (Präsident) und über den Zeitpunkt und Ablauf der Wahlen informiert.

Der Präsident der Genossenschaft ist verantwortlich, dass jedes Mitglied Kenntnis der bevorstehenden Wahlen hat.

Artikel 6

Anforderungen

Pro Genossenschaft kann nur ein Kandidat gemeldet werden.

Der vom Präsidenten der betreffenden Genossenschaft schriftlich gemeldete Kandidat muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Mindestalter: 25. Lebensjahr erfüllt, Hochstetler: 60. Lebensjahr erfüllt (maßgebend ist der 1. Januar, der der Bewerbungsfrist folgt)
- Mitglied einer dem Verband angeschlossener Genossenschaft
- Züchter von Schwarznasenschafen
- Fachliche und soziale Kompetenzen
- Teamfähigkeit

Der Genossenschaftspräsident bestätigt mit seiner Unterschrift die Erfüllung aller vorgegebenen Anforderungen.
Den Bewerbungsunterlagen wird ein kurzer Lebenslauf des Kandidaten beigelegt.

Artikel 7

Vorselektion

Der Vorstand prüft, ob die eingegangenen Bewerbungen den Vorgaben entsprechen.

Artikel 8

Wahlgremium

Der Vorstand, die amtierenden Schauexperten sowie die Präsidenten aller dem OSNV angehörenden Genossenschaften wählen aus den vom Vorstand vorgelegten Kandidaten die (den) Schauexperten.

Die Genossenschaftspräsidenten können sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen.

Artikel 9

Wahlmodus

Bei den schriftlich durchzuführenden Wahlen entscheiden jeweils das relative Mehr.
Bei einer Stimmengleichheit entscheidet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl der stimmgleichen Kandidaten nach dem relativen Mehr. Erfolgt ebenfalls beim zweiten Wahlgang keine Einigung auf einen Kandidaten, entscheidet der Verbandspräsident mit Stichentscheid über den Wahlausgang.

Artikel 10

Anerkennung

Die definitive Anerkennung zum Schauexperten erfolgt über den OSNV. Dazu benötigt es die erfolgreiche Absolvierung der vom OSNV vorgegebenen Ausbildungskursen.

III. Dienstbestimmungen

Artikel 11

Befugnisse

Die Punktierung oder Rangierungen sind unter Einhaltung der aktuellen Vorgaben des Verbandes vorzunehmen.

Das Verhalten der Experten hat während dem Einsatz vorbildlich zu erfolgen.
Die Reaktionen der Experten sind situationsgerecht und verhältnismäßig.

Artikel 12

Organisation

Der Vorsitz der Schauexperten führt der Chefexperte.

Bei der Wahl des Chefexperten können die Schauexperten dem Vorstand einen Vorschlag unterbreiten. Der Chefexperte wird vom Vorstand gewählt.

Der Chefexperte muss mindestens 2 Jahre als Schauexperte beim OSNV tätig gewesen sein.

Artikel 13

Aufgaben des Chefexperten

Der Chefexperte leitet und organisiert in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die internen Weiterbildungskurse. Im Weiteren ist er verantwortlich, dass bei den Schauen, Märkten und Ausstellungen die Verbandsbestimmungen und Vorgaben eingehalten werden. Die Ergebnisse an den verschiedenen Anlässen sind zu erfassen und fortlaufend dem Vorstand zu unterbreiten. Basierend auf diesen Daten können jederzeit Änderungsvorschläge an den Vorstand eingereicht werden.

Artikel 14

Weiterbildung

Die Teilnahme an dem vom OSNV vorgegebenen internen und externen Weiterbildungskursen ist für die Experten obligatorisch.

Artikel 15

Aufgebot

Der Experte erhält das Aufgebot zu Kursen, Schauen, Märkten, Ausstellunggen oder sonstigen Anlässen mindesten drei Wochen vor dem Einsatztag in schriftlicher Form.

Artikel 16

Dispensations-Gesuche

Allfällige Dispensationsgesuche sind spätesten zwei Wochen vor dem Einsatztag schriftlich an die aufgebotene Stelle zu richten.
Je nach Einsatzform werden bereits im Vorfeld Rücksprachen betreffend Absenzen durchgeführt.

Artikel 17

Amtsdauer

Die Amtsdauerbeschränkung wurde an der VV 2012 aufgehoben.

Artikel 18

Austritt

Die Expertentätigkeit wird beendet:

a. durch freiwilligen Austritt
b. bei Erreichen des AHV-Alter (1. Januar der der Vollendung des geltenden AHV-Alters folgt)
c. falls der Experte selber keine Schwarznasenschafe züchtet
d. falls er nicht mehr Mitglied einer dem Verband angeschlossener Genossenschaft ist
e. durch Ausschluss
f. durch Tod

Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Kündigung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

Ein Experte kann aus wichtigen Gründen von seinem Amt ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

a. der Experte wiederholt gegen die Statuten, des vorliegenden Reglement oder Grundsätze des OSNV verstößt.
b. der Experte durch verwerfliches Verhalten gegenüber den Organen oder anderen Mitgliedern die Einheit des Vereins vorsätzlich und in schwerwiegender Weise beeinträchtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

IV. Entschädigungen

Artikel 19

Entschädigung	1 ganzer Tag (mindestens 4Std.)	Fr. 170.-
	½ Tag	Fr. 90.-

Artikel 20

Spesen	Kilometerentschädigung Auto	Fr. 0.60/km
	Zug-Bahnbillet (2.Klasse)	effektive Ausgaben
	Mittagessen	Fr. 20.-

Der Vorstand kann die Entschädigung bzw. die Spesen anpassen, aber auch diejenigen, die oben nicht geregelt sind, festlegen.

Artikel 21

AHV-Beiträge Die AHV-Beiträge auf die Bruttoentschädigungen werden gemäß den Weisungen der Kantonalen Ausgleichskasse des Kanton Wallis abgerechnet.

Der Verbandskassier regelt in Absprache mit den einzelnen Experten die notwendigen Modalitäten.

Abrechnung Artikel 22

Die vom Experten ausgefüllte und unterzeichnete jährliche Entschädigungs- und Spesenabrechnung ist bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Verbandskassier zu unterbreiten.

Anwendungen Artikel 23

Die Entschädigungen und Spesen kommen für die Experten bei den offiziellen Anlässen (Ausstellung, Widdermarkt, Herbstschauen, obligatorische Weiterbildungskurse) zur Anwendung, sofern keine andere Institution für die finanzielle Entschädigung aufkommt.

V. Übergangsbestimmungen

Artikel 24

Amtsdauer Der Artikel 17 wird für alle am 1. Januar 2002 anerkannten Experten dahingehend ergänzt, dass die bis zum 1. Januar 2002 geleisteten Jahre bei der Berechnung der Amtsdauer nicht angerechnet werden.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 25

Vollzug Der Vorstand ist mit dem Vollzug des vorliegenden Reglements beauftragt.

Artikel 26

Inkrafttreten Das Vorliegende Reglement ist an der Delegiertenversammlung vom 24. Februar 2002 genehmigt worden und ersetzt alle bis dahin gültigen diesbezüglichen Bestimmungen. Das Reglement tritt sofort in Kraft.

Oberwalliser Schwarznasen-Schafzucht-Verband (OSNV)

Bratsch den 24.02.2002

Der Präsident: Schnyder Mario

Anhang Expertenreglement

An der Verbandsversammlung 2003 wird die Entschädigung für Experten angepasst und folgende Änderung in Artikel 19 genehmigt:

Artikel 19: 1 Tag neu 170.- Fr. ½ Tag neu 90.- Fr

An der Verbandsversammlung 2010 wird die Beschränkung auf einen Experten pro Genossenschaft in Artikel 4 aufgehoben.

An der Verbandsversammlung 2012 wird die Amtsdauerbeschränkung in Artikel 17 aufgehoben.

OBERWALLISER SCHWARZNASEN SCHAFZUCHTVERBAND

4. Ausstellungsreglement

Ausstellungsreglement

Artikel 1

Sinn und Zweck der Ausstellung

Sinn und Zweck der Ausstellung ist es, der Bevölkerung die Schwarznasen-Schafrasse näher zu bringen und vorzustellen. Ferner soll die Ausstellung den Absatz fördern und die Beschaffung von gutem Zuchtmaterial erleichtern

---

Artikel 2

Organisation

Die Ausstellung wird von einer Kommission bestehend aus den Vorstandsmitgliedern des Oberwalliser SN-Verbandes und weiteren Schäfern der Bezirke, die von den Genossenschaften bestimmt werden, organisiert. Bei Austritt eines Mitgliedes aus der Ausstellungskommission sind die Genossenschaftspräsidenten des betreffenden Bezirkes verpflichtet, innert einem Monat ein neues Mitglied zu bestimmen. Die Amtszeit der Ausstellungskommission dauert vier Jahre.

Artikel 3

Teilnameberechtigung

Jede dem Oberwalliser SN-Schafzuchtverband angeschlossene Genossenschaft und Zuchtstation ist berechtigt, Tiere auszustellen. Jeder Aussteller muss Mitglied einer örtlichen Schafzuchtgenossenschaft oder Zuchtstation sein.
Es dürften nur Tiere, welche gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sind, ausgestellt werden. Zugelassen werden auch bis zu 12 Monate alte Jungschafe, die noch nicht anerkannt sind.
Falls aus organisatorischen Gründen zu viele Tiere angemeldet werden, erlässt die Ausstellungskommission eine Begrenzungszahl pro Genossenschaft- oder Betrieb und Züchter.
Diese Vorselektion muss von den Genossenschaften selber organisiert und durchgeführt werden.
Die Teilnahme von ausserkantonalen Züchtern wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Anzahl angemeldeter Tiere pro Kategorie geprüft und nur bewilligt, wenn Kategorien unterbesetzt sind.
Schafe im Register C sind an der Ausstellung nicht zugelassen, (Beschluss VV 2018 in Brig-Glis)

Artikel 4

Kategorien

Die Einteilung der Kategorien ergibt sich wie folgt:
Kat. 1 => über drei Jahre
Kat. 2 => von 24 bis 36 Monate
Kat. 3 => von 18 bis 24 Monate
Kat. 4 => von 12 bis 18 Monate
Kat. 5 => von 8 bis 12 Monate

Kat. 6 => bis 8 Monate
Gemäss Beschluss der Verbandsversammlung von 2013 werden die Kategorien 4, 5 und 6 bei mehr als 50 angemeldeten Tieren halbiert.
Die Aufteilung der Kategorien 4A-4B-5A-5B-6A-6B bezieht sich auf das Geburtsdatum

---

Artikel 5

Anmeldung

Die Anmeldung hat mit dem vorgedruckten Formular durch den jeweiligen Genossenschafts-Zuchtbuchführer zu erfolgen. Zugleich ist die Ausstellungsgebühr welche jeweils vom SN-Vorstand festgelegt wird pro angemeldetes Tier zu bezahlen. Tiere bei welchen die Gebühr nicht bezahlt ist, werden nicht zugelassen. Für angemeldete Schafe, die nicht aufgeführt werden erfolgt keine Rückerstattung der Ausstellungsgebühr.
Nicht termingerechte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Artikel 6

Auffuhr

Die angemeldeten Tiere müssen am Ausstellungstag zu den angegebenen Zeiten in der Ausstellungshalle eintreffen. Die Etikette mit der Ausstellungsnummer soll das Tier auf dem Kopf tragen. Die Nummer darf während der Dauer der Ausstellung nicht entfernt werden.
Die Schafe müssen in der Wolle sauber gewaschen und frei von Krankheiten sein.

Artikel 7

7.1 Betreuung

Die Ausstellungskommission sorgt für die Betreuung der Tiere während der Ausstellung

7.2 Tierversicherung

Die Tierversicherung wird durch den SN-Verband
für die Dauer der Ausstellung sichergestellt.

7.3 Transport

Der Transport unter Einhaltung der gesetzlichen Tiertransportbestimmungen geht zu Lasten des Ausstellers.

Artikel 8

Beurteilung / Rangierung

Die Beurteilung und Rangeinteilung der Tiere erfolgt durch die Schauexperten. Berufung gegen ihr Urteil ist nicht zulässig. Es findet nicht eine Beurteilung nach Punkten, sondern eine Rangierung der Tiere nach ihrem Exterieur statt.
Aus den Erstplatzierten(Rang1) der Kategorie 1 bis 4 wird die Miss gewählt. Die Nachwuchssiegerin wird aus den Erstplatzierten (Rang 1) der Kategorie 5 und 6 gewählt. Bei Punktegleichheit entscheidet der Stichentscheid durch den Chefexperten. Die Erstrangierten (Rang 1 bis 3) jeder Kategorie sowie die Miss und die Nachwuchssiegerin werden unter Fachkommentar vorgeführt.

Artikel 9

Auszeichnungen

Für die rangierten Tiere in jeder Kategorie wird ein Preis vergeben. Jeder Aussteller erhält pro Tier nur eine Auszeichnung.
Die Miss und die Nachwuchssiegerin erhalten zusätzlich eine Auszeichnung. Gemäss Anmeldungen pro Kategorie entscheidet die Ausstellungskommission, wie viele Preise in der jeweiligen Kategorie vergeben werden.
Für die Teilnahme an der Ausstellung erhält jeder Züchter- oder Betrieb einen Allgemeinpreis. Keinen Allgemeinpreis erhalten die Züchter-oder Betriebe, welche einen Rangierungspreis erhalten.

Artikel 10

Abtransport

Sämtliche Tiere dürfen nicht vor Sonntag 16:00 Uhr abtransportiert werden. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Ausstellungsleitung möglich

Artikel 11

Weisung Aussteller

Führt das Handeln eines Ausstellers-oder Betriebes der Ausstellung Schaden zu, behält sich der SN-Vorstand Sanktionen gegen den betroffenen Züchter/Betrieb vor.
Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller den Wortlaut dieses Reglements und verpflichtet sich die Anordnungen der Ausstellungsleitung zu befolgen.

Artikel 12

Weisung Experte

In den Kategorien, in welchen der Experte selber Schafe ausstellt, wird er nicht zur Rangierung eingeteilt. Dies gilt ebenso bei Betriebsgemeinschaften und Verwandtschaft in gerader und Seitenlinie bis zum zweiten Grad.

Artikel 13

Verwandtschaftsgrade

Ausgangsperson	**1.Grad:** Vater, Sohn, Tochter
	2.Grad: Bruder, Schwester, Enkel

Reglement angenommen an der Verbandsversammlung vom 26. Februar 2017 in Ferden.

Präsident	Aktuar
Steiner Daniel	Wyer Martin

Anhang Ausstellungsreglement

An der Verbandsversammlung 2020 werden folgende Änderungen in Artikel 4 genehmigt:

Kat. 6 => **100 Tage bis 8 Monate**

Bei mehr als 50 angemeldeten Tieren in den Kategorien 4, 5 und 6 wird die Kategorie aufgeteilt.

Alya Bärtschi

Aktuarin

Daniel Steiner

Präsident

OBERWALLISER SCHWARZNASEN SCHAFZUCHTVERBAND

5. Widdermarktreglement

Reglement des SN-Zuchtwiddermarktes

Artikel 1

Zweck

Zweck der Veranstaltung ist die Sammlung und Beurteilung sämtlicher Zuchtwidder der Schwarznasen-Rasse im Oberwallis. Ferner soll der Markt den Absatz fördern und die Beschaffung von gutem Zuchtmaterial erleichtern.

Artikel 2

Organisation

Die Veranstaltung wird vom Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Viehwirtschaft organisiert.

Der Verband hat für Ordnung und für die Wartung der Tiere auf dem Platz zu sorgen.

Das kant. Amt für Viehwirtschaft teilt die Experten ein und erledigt die administrativen Arbeiten.

Artikel 3

Auffuhr

Bis und mit dem 3. Lebensjahr sind alle zur Zucht bestimmten Widder am Widdermarkt in Visp aufzuführen. Stichtag: Geburtstag, jährlich mindestens einmal. Die erste Beurteilung hat im Alter von 4 bis18 Monate zu erfolgen.

Artikel 4

Aufnahmebedingungen

Am Zuchtwiddermarkt werden nur Tiere der SN-Rasse angenommen, die nachstehende Bedingungen erfüllen:

Gesundheit:	gesund und frei von der Bangkrankheit, der Schafräude, sowie von jeder anderen ansteckenden Krankheit
Zuchtfähigkeit:	alle aufgeführten Tiere müssen zuchtfähig sein
Sektion A oder B:	alle aufgeführten Tiere müssen der Sektion A oder B angehören

Artikel 5

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch die Zuchtbuchführer der Genossenschaften an die Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Viehwirtschaft, Postfach 437, 1951 Sitten Der Abstammungsweis ist der Anmeldung beigelegt. Die Abstammungsausweise sind für alle vorführenden Tiere obligatorisch.

Die Anmeldeformulare können beim Zuchtbuchführer oder beim kantonalen Amt für Viehwirtschaft in Châteauneuf (Tel. 027 606 75 40) bezogen werden. Nicht angemeldete Tiere werden nicht Angenommen

Artikel 6

Transport

Die Verantwortung für den Transport der Tiere trägt der Befördere oder der Eigentümer.

Artikel 7

Auffuhr Ausweise

Die angemeldeten Tiere müssen am Markttag um 80^{00} Uhr auf dem Schauplatz sein. Die Aussteller haben auf Verlangen das Begleitdokument für Klauentiere vorzuweisen. Die Etikette mit der Nummer soll das Tier am Kopf tragen.

Artikel 8

Identifizierung

Alle vorgeführten Tiere müssen doppelmarkiert sein. Tiere, deren Identität nicht klar ist, werden von der Jury nicht beurteilt.

Artikel 9

Alterskategorien

Die Widder werden nach ihrem Alter in folgende Kategorien eingeteilt:
Kat. 1 => über drei Jahre
Kat. 2 => von 24 bis 36 Monate
Kat. 3 => von 18 bis 24 Monate
Kat. 4 => von 12 bis 18 Monate
Kat. 5 => von 8 bis 12 Monate
Kat. 6 => bis 8 Monate

Artikel 10

Beurteilung

Die Tiere werden nach ihrem Exterieur beurteilt. Jedes Tier erhält drei Noten, eine Für: - den Typ - das Fundament - die Wolle.

Artikel 11

Rekurse

Die Rekurse betreffend Beurteilung der Tiere müssen durch die Eigentümer bis zur angegebenen Zeit dem Vertreter des kant. Amtes für Viehwirtschaft (im Büro des Zuchtwiddermarktes) abgegeben werden.

Pro Rekurs wird ein Betrag von Fr. 20.- verlangt.

Der betreffende Widder muss durch seinen Eigentümer der Rekurskommission vorgeführt werden, welche letztinstanzlich eine zweite Beurteilung vornimmt. Sollte die Reklamation sich als begründet erweisen, so wird der deponierte Betrag zurückgegeben, ansonst bleibt er in der Marktkasse.

Verfügt ein Widder bei der Bekanntgabe der Resultate über keine entsprechende Beurteilung, ist dies während der offiziellen Rekurszeit dem Vertreter des kant. Amtes für Viehwirtschaft zu melden.

Artikel 12

Abtransport

Der Abtransport der Tiere ist Sache der Aussteller. Die Widder dürfen jedoch nicht vor Beendigung der Rekurse vom Marktplatz genommen werden.

Artikel 13

Bei eventuellen Zwischenfällen, die sich anlässlich des Widdermarktes ereignen, wird der Verbandsvorstand die nötigen Maßnahmen gemäß den Verbandsbestimmungen und dem Reglement des Widdermarktes verordnen.

Jeder Züchter ist für eine einwandfreie Abwicklung des Marktes mitverantwortlich.

Oberwalliser SN-Verband

Châteauneuf, 2020

Präsident: Daniel Steiner

6. Rassenstandart

Walliser Schwarznasenschaf SN

1 Ursprung

Die Rasse der Schwarznasen wird im 15. Jahrhundert erstmals erwähnt. Ihre über Jahrhunderte erworbenen Eigenschaften wie Anpassungsfähigkeit an das raue Gebirgsklima, Futterverwertung, Fruchtbarkeit, Genügsamkeit und Standorttreue machen diese Rasse einzigartig.

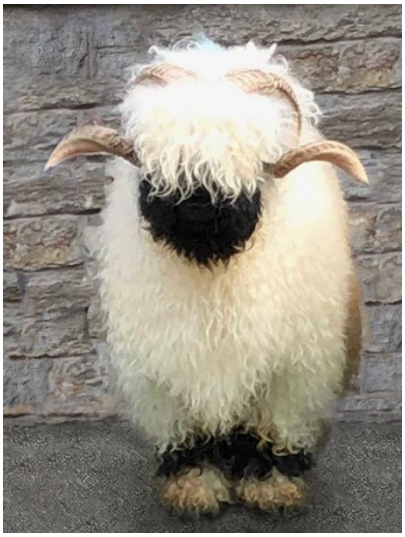

2 Kurzporträt

Das Walliser Schwarznasenschaf ist ein grossrahmiges, widerstandsfähiges, genügsames, harmonisches Gebirgsschaf mit starkem Fundament. Die Behornung, die markanten Farbmerkmale an Kopf und Beinen sowie die lange Wolle zeichnen das Tier als ausdruckstark und einzigartig aus.

Zu erwähnen ist die Empfindlichkeit auf hohe Temperaturen, die während der Sommermonate einen grossen Einfluss auf das Weideverhalten und die Nahrungsaufnahme hat.

Mit der Asaisonalität, den guten Muttereigenschaften und der Fleischleistung hat sich das Schwarznasenschaf als Teil des Walliser Kulturgutes bis heute gehalten und ist besonders in Züchterkreisen im Oberwallis beliebt.

3 Zuchtziel

- Erhaltung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit, frei von Erbfehlern
- Anpassungsfähigkeit an alpine Bedingungen
- Berggängigkeit, Standorttreue
- Optimale graslandbasierende Futterverwertung
- Langlebigkeit mit einer durchschnittlichen Produktionsdauer von 5 bis 7 Jahren
- Mittelfleischig (T)
- Wolle F 5–4, frei von Stichelhaaren, Länge über 10 cm in 180 Tagen
- Korrekte Farbmerkmale bei weiblichen und männlichen Tieren

4 Wesen

Das Walliser Schwarznasenschaf hat eine ruhige Wesensart. Die Futteraufnahme erfolgt bei natürlichem Weidegang morgens ab Dämmerung bis Sonnenaufgang und abends nach Sonnenuntergang bis in die Nacht.

5 Reproduktion

5.1 Ablammung

Die Ablammung erfolgt asaisonal, vornehmlich im Herbst und Winter sowie im Frühjahr. Die Erstablammung soll mit 18 Monaten erfolgen.

5.2 Fruchtbarkeit Auen (Zuchtwert)

- Ø 1,6 Lämmer pro Muttertier und Jahr
- Bis 3-jährig mindestens 2 lebend geborene Lämmer
- Im 4. und 5. Jahr mindestens 4 lebend geborene Lämmer

6 Exterieurbeurteilung

6.1 Typ (Format)

Grossrahmiges Schaf mit harmonischem Körper, mittelfleischig, mit gutem Wuchs und markanten Farbmerkmalen.

6.1.1 Farbmerkmale

Nase bis zur Kopfmitte schwarz; schwarze Augenumrandung, beidseitig verbunden mit der Nasenfärbung; schwarze Ohren; schwarze, waagrechte Fesselfärbung; gleichmässige schwarze Flecken auf den Sprunggelenkhöckern und auf den Knien; bei weiblichen Tieren ist ein schwarzer Schwanzfleck erwünscht, dieser muss jedoch unterbrochen sein; bei männlichen Tieren wird kein Schwanzfleck toleriert.

6.1.2 Kopf und Hals

- Kurzer, angezogener Kopf, breites Maul, breite Stirn und Ramsnase
- Ohren mittellang
- Zahnstellung auf- oder anliegend
- Ausgeprägte Kopfform bei männlichen Tieren
- Kurzer, gut bemuskelter Hals

6.1.3 Hörner

♀	· Spiralförmig, von den Backen gut abgesetzt; waagrecht oder geschwungen
♂	· In grossen Spiralen geschwungene Hörner; von den Backen gut abgesetzt
♀, ♂	· Vereinzelt schwarze Streifen im Horn sind geduldet

6.1.4 Brust, Schulter

- Brust breit, tief gebaut mit guter Rippenwölbung
- Schulter anliegend

6.1.5 Widerrist

Richtwert für ausgewachsene Tiere: ♀ 72 – 78 cm ♂ 75 – 85 cm

Widerrist breit und geschlossen

6.1.6 Rücken, Becken, Lende, Keule

- Gerade Oberlinie, Rücken breit
- Lende breit und gut bemuskelt
- Gute Flankentiefe
- Becken mittellang und breit
- Keule gut bemuskelt

6.1.7 Gewicht

Richtwert für ausgewachsene Tiere: ♀ 70 – 90 kg ♂ 80 – 120 kg

6.2 Fundament

6.2.1 Gliedmassen

- Fester Knochenbau
- Kräftig, gut gestellt und gleichmässig bewollt

6.2.2 Stellung/ Stand

- Hinterbeine korrekt gestellt; nicht kuhhessig oder o-beinig
- Vorderbeine breiter Stand und nicht x-beinig
- Mittlere Sprunggelenkwinkelung
- Kurze und kräftige Fesseln

6.2.3 Gang

- Geräumig (nicht schwankend)
- Trittsicher
- Breitbeinig

6.3 Wolle

6.3.1 Bewollung / Vlies / Dichte

- Vliesbegrenzung untere Linie: Ellbogen- und Eutergelenk; obere Linie: Ohren- und Nackenlinie (inkl. Schwanz)
- Ausgeglichene, natürliche Bewollung (Flor) am ganzen Körper
- Vlies einheitlich weiss und ausgeglichen
- Am Hals werden bei weiblichen und über 18 Monate alten männlichen Tieren vereinzelt schwarze Wollhaare toleriert
- Stapellänge über 10 cm in 180 Tagen
- Feinheit: F 5–4

6.4 Schönheitsfehler

6.4.1 Mit Punktabzug (Typ)

♀	· Fehlende Rassenmerkmale
♀ ♂	· Farbfehler Zwischenflecken · Graue oder bräunliche Verfärbung der Rassenmerkmale an Kopf und Gliedmassen · Weisse oder schwarze Zunge am Fessel · Fehlende Ramsnase · Ohransatz weiss · schwarz über Ohren hinaus (Ohrenrose) · Ungleiche Kieferlänge, unkorrekte Zahnstellung bei Tieren ab 18 Monate · Ungepflegte Tiere

7 Ausschlussgründe (Note 1)

Erste Beurteilung oder bis 18 Monate

Typ	· Einhodig, ungleich grosse oder fehlende Hoden im Sack · Zwergwuchs · Ungleiche Kieferlänge, unkorrekte Zahnstellung · Schwanz nicht nach Eidg. Tierschutzverordnung kupiert
Fundament	· Durchgetretene Fesseln, extreme Fehlstellung
Wolle	· Mischfarbige Wolle · Stichelhaare und Zwirn im Vlies sowie übermässig viele Grannenhaare

7.1 Rassenspezifische Ausschlussgründe (Note 1)

Erste Beurteilung oder bis 18 Monate, männliche Tiere

- Leibflecken innerhalb der Vliesbegrenzung
- Fehlen eines schwarzen Flecks am Sprunggelenk oder Vorderknie

8 Nicht beurteilen

Schafe ohne Ohrmarken

Zusätzlich für interkantonale Ausstellungsmärkte

- Tiere mit Krankheiten und Verletzungen wie: Klauenfäule, Flechten, Lippengrind, Gämsblindheit, Euterkrankheiten und Verletzungen, Einstrich, Geschlechtskrankheiten
- Tiere mit offensichtlich ungleicher Stapellänge innerhalb Vliesbegrenzung
- Stark abgemagerte Tiere
- Stark verschmutzte Tiere (Klunkern)

OBERWALLISER SCHWARZNASEN SCHAFZUCHTVERBAND

7. Adressenverzeichnis

Vorstand Oberwalliser SN-Verband

Präsident	Kalbermatten Rolf Biel 23 3923 Törbel Telefon 079 509 77 05 kalbermatten.rolf@bluewin.ch
Vizepräsident	Pfammatter Rinaldo Termerstrasse 47 3911 Ried-Brig Telefon 027 924 69 22 079 505 42 13 rini1975@hotmail.com
Marktleiter	Studer Renato Oberstalden 144 3932 Visperterminen Telefon 079 431 65 14 renato.studer@gmx.ch
Kassier	Imboden Peter Tiäfi Mattuwäg 6 3942 Niedergesteln Telefon 078 835 27 07 imboden.peter@sn-verband.ch
Sekretärin	Bärtschi Alya Bielstrasse 6 3912 Terman Telefon 079 285 80 34 m.b.tiptop@gmail.com
Chefexperte	Zeiter Richard Alte Landstrasse 155 3900 Gamsen Telefon 079 581 03 56 richard.zeiter@abfall-oberwallis.ch